



An das Büro
des Stadtverordnetenvorstehers
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim



Rüsselsheim, den 09.12.2021

**Änderungsantrag zur Drucksache 130/21-26 "Änderung des § 12
sowie des § 35 der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung"**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

a) Der Beschlussvorschlag I. wird wie folgt geändert:

1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung oder elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/einer Stadtverordneten oder Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.

b) Der Beschlussvorschlag II. wird wie folgt geändert:

II. Einfügung des neuen § 35 a – Arbeitskreise:

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu komplexen und/oder wiederkehrenden Themen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise setzen sich aus 9 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zusammen.

2. Die Arbeitskreise sind nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammenzusetzen (Hare-Niemeyer-Verfahren).

3. Die Arbeitskreismitglieder werden dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen/der Vorsitzenden, von den Fraktionen schriftlich benannt; der/die Stadtverordnetenvorsteher/in gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Arbeitskreise schriftlich bekannt.

4. Die Mitglieder der Arbeitskreise können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.



5. Die von einer Fraktion benannten Arbeitskreismitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären.

6. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Arbeitskreise auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 2 gilt entsprechend.

7. Die Ladung zur ersten Sitzung eines Arbeitskreises nach seiner Bildung erfolgt durch die/den Vorsitzende/-n des entsprechenden Fachausschusses.

8. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte ihre/-n Vorsitzende/-n und dessen/deren Stellvertreter/-in.

9. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer/-innen teilnehmen.

10. Die Arbeitskreise organisieren sich selbst. Für die Arbeitskreise gelten nicht die formalen Rahmenbedingungen der HGO, wie z. B. für die Ausschüsse.

11. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise können Mitarbeiter/innen der fachlich zuständigen Ämter und Fachbereiche, externe Sachverständige sowie Vertreter/innen der Bevölkerungsgruppen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind.

12. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Sie haben kein Antrags- und kein Anfragerecht.

Begründung:

Zu a)

Die Beschränkung auf eine rein elektronische Einladung ist unnötig und widerspricht der Regelung in §58, 1 der HGO

§ 58 HGO – Aufgaben der Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung.

Der in der Begründung angeführte Verweis auf das Vorhandensein von iPads und eines elektronischen Zugangs scheint insbesondere im Hinblick auf die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zumindest fragwürdig, würde dies doch bedeuten, dass noch vor der ersten Sitzung alle Stadtverordneten nicht nur mit einem iPad ausgestattet, sondern auch geschult sein müssten.



Die Beschränkung auf eine rein elektronische Einladung ist unnötig. Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung kann die Einladung generell elektronisch erfolgen (jetzt auch ohne ausdrückliche Zustimmung der/des Stadtverordneten), muss es aber nicht. Wir halten uns mit dieser Formulierung aber die Möglichkeit offen, in Extremsituationen (z.B. tagelange Stromausfälle), in denen keine elektronische Datenübermittlung möglich ist, wieder schriftlich, z.B. per Boten, einzuladen.

Zu b)

Es ist wünschenswert, dass die Organisation der Arbeitskreise so einfach und frei wie möglich erfolgt. Dennoch halten wir es für notwendig, dass einige Formalien, insbesondere im Bezug auf die Konstituierung und die Benennung und Abberufung von Mitgliedern in der Geschäftsordnung fixiert werden.

Das von uns im Änderungsvorschlag beschriebene Verfahren entspricht dem, das bereits jetzt Anwendung gefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Jordi Waldner

